

## Häufige Fragen zur EWIV

Eine EWIV ist eine auf dem Gemeinschaftsrecht der EU basierende Personengesellschaft, die aus mindestens zwei Mitgliedern verschiedener Mitgliedstaaten bestehen muss. Das Gesellschaftsrecht der EWIV ist von Flexibilität und Stabilität geprägt. Steuerrechtlich unterliegt die EWIV keinerlei Unternehmenssteuern. Diese Ansätze verdeutlichen die Freiheit, die diese Rechtsform mit sich bringt. Eine EWIV kann in Deutschland bereits seit 1989 gegründet werden. Dennoch ist sie hierzulande weitestgehend unbekannt. Daher haben wir hier für Sie die an uns herangetragenen Fragen einmal zusammengefasst:

### **Ist das supranationale Recht nicht sehr kompliziert?**

Nein, im Gegenteil: Während es in Deutschland ca. 60.000 Gesetze und Verordnungen gibt und man sich als Unternehmer am Handelsrecht, dem GmbH-Gesetz und der Abgabenordnung orientieren muss, gibt es auf der EU-Ebene nur die entsprechende Verordnung. Und bei der EWIV sind daher nur 43 Artikel zu beachten.

### **Kann ich auch mit meinem Einzelunternehmen eine EWIV gründen?**

Grundsätzlich können alle in der Europäischen Union existierenden Rechtsformen eine EWIV gründen. Somit in Deutschland neben den gängigen Gesellschaftsformen auch Freiberufler, Einzelunternehmen, Vereine und Stiftungen.

### **Sind besondere Unternehmensformen in Kombination mit einer EWIV besonders steuerlich begünstigt?**

Das lässt sich nicht an der Unternehmensform festmachen, sondern eher an der strategischen Ausrichtung und der Größe eines Unternehmens. Generell gilt, dass der steuerliche Effekt einer EWIV bei Kapitalgesellschaften am höchsten ist.

### **Nutze ich mit der Gründung einer EWIV ein Steuerschlupfloch?**

Die EWIV-Verordnung hat nicht den Hauptzweck, die Steuern in einem operativen Unternehmen zu senken. Die Nutzung der EWIV hat aber sehr wohl deutliche steuerliche Vorteile, die auf der europäischen Ebene gewollt sind, dem deutschen Fiskus aber nicht gefallen. Da EU-Recht Landesrecht bricht, stellt die Nutzung der Vorteile aber auch kein Problem dar und fällt nicht unter das deutsche Steuerrecht.

### **Ist die Nutzung einer EWIV für deutsche Unternehmen legal?**

Selbstverständlich. (Siehe vorherige Antwort)

### **Muss ich meinen Steuerberater bei der Gründung mit einbeziehen?**

Grundsätzlich hilft ein Gespräch mit dem Steuerberater bei der strategischen Entwicklung ihres Unternehmens, wenn dadurch steuerliche Aspekte berührt werden. Da sich ihr Steuerberater aber aller Wahrscheinlichkeit nach nicht im supranationalen Recht auskennt und noch nie mit der EWIV-Verordnung zu tun hatte, wird er Ihnen keine belastbaren Auskünfte geben können. Nehmen Sie Termine daher immer zusammen mit einem Spezialisten wahr.

### **Kann ich im Statut der EWIV Veränderungen vornehmen?**

Das können Sie natürlich. Nach den Änderungen muss das veränderte Statut dann dem Handelsregister zugeleitet werden.

**Wie kann ich Kosten in der EWIV begleichen?**

Wiederkehrende Kosten können Sie durch Mitgliedsbeiträge der Mitgliedsunternehmen begleichen. Für größere Vorhaben entstehende Betriebsausgaben oder Rücklagen werden als solche (steuerlich voll abzugsfähig) aus den Mitgliedsunternehmen gebucht oder direkt durch die EWIV eingenommen.

**Wer haftet in der EWIV?**

In der EWIV haften die Mitgliedsunternehmen gemeinschaftlich für die EWIV.

**Was sind „assozierte“ Mitglieder?**

Viele EWIV haben das Problem, dass sie bestehende Kooperationen mit Mitgliedern aus Drittländern einbeziehen wollen, diese aber nicht EU-Mitgliedstaaten sind. Hierzu gibt es in der Regel die Möglichkeit, diese Mitglieder als „assozierte Mitglieder“ aufzunehmen. Auch die Europäische Kommission geht von dieser Möglichkeit aus, die der Privatautonomie (Vertragsfreiheit) der Mitglieder entspringt. Assoziierte Mitglieder können normalerweise nicht mitstimmen, können aber „indikativ“ abstimmen, d. h. ihre Abstimmung wird separat von den anderen Mitgliedern zu Protokoll genommen. Auch in der Haftung gibt es Unterschiede: Sie sind nicht Teil der gesamtschuldnerischen, unbeschränkten Haftung wie die aus der EU kommenden Mitglieder, sondern nur intern kann man ihre anteilige Mithaftung vertraglich festlegen.

**Unterliegt die EWIV in Deutschland der Gewerbesteuerpflicht?**

Wird die EWIV richtig umgesetzt, ist sie laut EU-Verordnung von der Körperschafts-, Gewerbe- und Einkommenssteuer befreit. Unter gewissen Umständen kann aber tatsächlich eine Gewerbesteuerpflicht eintreten, was wir aber innerhalb unserer Beratungen verhindern.

**Darf eine EWIV Gewinne machen?**

Selbstverständlich. Laut EU-Verordnung sollen diese aber nicht dort verbleiben, sondern in die Mitgliedsunternehmen ausgeschüttet und dort versteuert werden. Innerhalb unserer Beratungen sorgen wir aber dafür, dass keine Gewinne zu versteuern sind.

**Was passiert, wenn mein operatives Unternehmen Insolvenz anmelden muss?**

Von der Insolvenz eines Mitgliedsunternehmens bleibt eine EWIV völlig unberührt, da sie keine Haftung für Mitgliedsunternehmen übernehmen muss. Darin liegt ein enormer Vorteil, da die Einlagen des Mitgliedsunternehmens in die EWIV damit auch insolvenzgeschützt sind.

**Kann eine EWIV insolvenzgefährdet sein?**

Wie jedes andere Unternehmen auch, ist es bei der EWIV möglich, strategische Fehlentscheidungen zu treffen und sich Forderungen ausgesetzt zu sehen. Dann haften aber immer die Mitgliedsunternehmen für diese.

**Was geschieht, wenn mein Mitgliedsunternehmen von der Umsatzsteuer befreit ist?**

Zuerst einmal gar nichts. Die Umsatzsteuerpflicht der EWIV führt aber dazu, dass umsatzsteuerbefreite Mitgliedsunternehmen bei einer sinnvollen Ausgestaltung der EWIV bei ihren Investitionen und Ausgaben die Umsatzsteuer erstattet bekommen.

**Ab welchem Gewinn ist die Gründung einer EWIV sinnvoll?**

Wir raten erst ab einem zu versteuerndem Einkommen in Höhe von 100.000 Euro im Jahr dazu.

**Was ist der Vorteil von Rückstellungen in der EWIV?**

Einlagen, über welche die EWIV verfügt, müssen nicht sofort ausgegeben werden, wenn Sie beispielsweise ein Projekt planen, welches einen höheren Aufwand hat, als die EWIV momentan finanzieren kann. Aus diesem Grund bildet man durch Mitgliederbeschluss in der EWIV Rückstellungen, bis zu dem Zeitpunkt, dass die Rückstellungen für die Umsetzung ausreichen.

**Muss für die EWIV ein Gewerbe angemeldet werden?**

Nein. Die EWIV kann als Hilfsgesellschaft bei allen Tätigkeiten der Mitgliedsunternehmen zusätzlich tätig werden, ohne ein Gewerbe anmelden zu müssen.

**Was ist wenn ich mein Geld schnell wieder im operativen Unternehmen benötige?**

Ich kann mir jederzeit Gelder auszahlen lassen, die im operativen Unternehmen dann aber wieder als Einnahme gebucht werden. Alternativ kann ich ein Darlehen gewähren.

**Habe ich Abschreibungsverluste?**

Die EWIV kann Abschreibungsverluste durch Rückstellungen kompensieren.

**Kann ich Firmenreisen komplett absetzen?**

Die EWIV kann für verschiedene Bereiche Budgets bilden, die dann beispielsweise auch für Geschäftsreisen genutzt werden können.

**Kann ich nur Gelder in die EWIV transferieren?**

Die EWIV kann auch Eigentümer von Immobilien oder sonstigen Anlagegütern werden, die dann zusätzlich insolvenzgeschützt sind, wenn das Mitgliedsunternehmen in Insolvenz gehen müsste.

**Kann ich in der Tschechischen Republik ein Unternehmen gründen, ohne dort zu wohnen?**

Ja, immer mehr deutsche Unternehmer nutzen diese Möglichkeit.

**Warum rät mir mein Steuerberater von einer EWIV ab?**

Das kann verschiedene Gründe haben:

1. Der Steuerberater kennt sich mit dem supranationalen Recht nicht aus und möchte keine Fehler machen. Das ist der häufigste Grund.
2. Bei Steuerberatern sind Ratschläge zu proaktiven Steuergestaltungsmöglichkeiten – auch wenn diese völlig legal sind! – seitens der Finanzbehörden nicht gern gesehen. Seit dem 01.07.2020 muss er diese sogar dem Finanzamt melden!
3. Er möchte weiter die Kontrolle über das Unternehmen behalten, da er an den Tätigkeiten sehr gut verdient. Sollte das Unternehmen seine Steuerlast senken, verdient auch der Steuerberater in den entsprechenden Bereichen weniger.

**Kann ich in der EWIV als Geschäftsführer angestellt sein? / Können Mitarbeiter angestellt werden?**

Ja. / Ja, bis 500.

**Muss in der EWIV der deutsche Mindestlohn gezahlt werden?**

Grundsätzlich ja. Aber durch das Günstigkeitsgebot dürfte auch der Lohn gezahlt werden, der in anderen Ländern gilt, dessen Firmen Mitglied der EWIV sind.

**Was gibt es für Tätigkeitsbeispiele für eine EWIV?**

- Konzerne nutzen beispielsweise die Steuergestaltungsmöglichkeiten zur Optimierung der Steuern und Finanzierung von gemeinsamen Projekten
- Mittelständische Betriebe lagern einzelne Bereiche aus, z.B. Fakturierung/Mahnwesen oder nutzen die EWIV für den Wissenstransfer oder gemeinsames Auftreten verschiedener Gewerke für Marketing und Vertrieb
- Unternehmen können die EWIV mit Kapital ausstatten und steuerwirksam eigene Projekte finanzieren, die außerhalb ihres Unternehmens liegen (z.B. Förderung von Innovationen, soziale Projekte usw.) ohne das Geld an eine gemeinnützige Organisation spenden zu müssen
- Unternehmen bilden einen eigenen Kapitalpool zur gegenseitigen Hilfe, um unabhängig von Banken zu agieren (als Darlehen oder als Zuschuss für notleidende Mitglieder)